WIE KANN DER RECHTSZUSTAND LIV-, ESTH- UND CURLANDS AM ZWECKMÄSSIGSTEN GESTALTET WERDEN?

GESCHICHTLICH ENTWICKELT

VON

DR. F. G. V. BUNGE,
Hofrath, ordentlichem Professor der Provincialrechte an der Kaiserlichen Universität Dorpat.

C'est à la législation à suivre l'esprit de la nation. Nous ne faisons rien mieux que ce que nous faisons librement, sans contrainte, et en suivant notre inclination naturelle.
CATHERINE II.

RIGA UND DORPAT,
EDUARD FRANTZEN'S BUCHHANDLUNG.
1833.

Zum Druck befördert in Gemäſsheit des §. 217 des Allerhöchsten Statuts der Universität Dorpat vom 4. Juni 1820.

Dorpat, den 20. December 1832.

Dr. F. G. v. Bunge,
ordentl. Professor der Rechte.

Vorwort.

In einer Zeit, wo auf Allerhöchsten Befehl eine Sammlung und Darstellung der besonderen Rechte der russischen Ostseeprovinzen vorbereitet wird, hielt ich mich, kraft meines amtlichen Berufs, für verpflichtet, auch meine Ansichten über die zweckmäfsigste Lösung dieser Aufgabe öffentlich auszusprechen. Ich wählte das Privatrecht zum besonderen Gegenstande der in den folgenden Blättern enthaltenen Andeutungen, ohne mich über die übrigen Theile der Provincialrechte, als das Criminalrecht, den Civil- und

Criminalprocefs nebst der Gerichtsordnung, das Handels-, Cameralrecht u. s. w. zu verbreiten, bei deren Bearbeitung man zum Theil von anderen Grundsätzen ausgehen müfste.

Möge der gute Wille, mit dem ich meinem Vaterlande zu nutzen wünsche, nicht verkannt werden, und mögen meine Bemühungen zur Förderung der wohlthätigen Absichten unseres Monarchen nicht ganz erfolglos bleiben!

Der Verfasser.

I.

Die deutschen Ansiedler, welche seit der Mitte des zwölften Jahrhunderts die heutigen russischen Ostseeprovinzen besetzten und sich zueigneten, verpflanzten in dieselben ihr vaterländisches deutsches Recht. Es entstanden hier mehrere deutsche Staaten, welche aber mit einander im Zusammenhange standen, und besonders durch gemeinschaftliche Rechtsbegriffe näher an einander gekettet wurden. Obgleich also in den verschiedenen kleinen Staaten, als solchen, keine, oder doch nur eine geringe Verschiedenheit des bürgerlichen Rechts Statt hatte ([1]), so unterschied sich doch in jedem einzelnen Staate, als Folge der damaligen strengen Sonderung der Stände — Geistlichkeit, Adel oder Ritter-

schaft, und Städte — das bürgerliche Recht jedes dieser einzelnen Stände von einander. Diese Verschiedenheit war schon durch die der Beschäftigung, Lebensweise und der Vermögensverhältnisse der zu diesen Ständen gehörigen Individuen bedingt ([2]). Fast nur in staats- und völkerrechtlichen Verhältnissen fanden sich zwischen ihnen Vereinigungspunkte, die Sonderung derselben in Beziehung auf ihre Privatverhältnisse erhielt sich aber bis auf die neuesten Zeiten.

Gleichwohl gingen in diesen Standesverhältnissen mit der Zeit mehrere Veränderungen vor. Seit der Einführung der protestantischen Religion verlor die Geistlichkeit ihr Ansehen, und verschwand aus der Reihe der eigentlich sogenannten Stände. Dagegen entstand in der späteren Zeit eine Classe von Personen, welche weder zu einem der beiden übrigen Stände, d. i. weder zum Adel, noch zu den Städtern gehörten, aber auch nicht Leibeigene waren. Es gehörten dahin Beamte, Künstler, Gelehrte, Freigelassene, freie Leute, die irgend ein Gewerbe auf dem Lande trieben etc., deren An-

zahl in der ersten Zeit freilich weniger bedeutend war, nach und nach aber sehr anwuchs. Auch die protestantische Geistlichkeit gehörte, in Beziehung auf ihre privatrechtlichen Verhältnisse, hierher. Alle diese Personen konnten — wenn sie nicht ihrer Geburt nach zu einem der beiden Stände gehörten, oder in einen von beiden aufgenommen wurden — der besonderen Rechte dieser Stände nicht theilhaftig werden. Für sie bildete sich demnach wieder ein eigenthümliches Recht, welches man am füglichsten mit dem Namen eines *„allgemeinen Provincialrechts"* belegen kann, sofern es nemlich den *besonderen Rechten der einzelnen Stände* entgegengesetzt ist, und überall zur Anwendung kommt, wo diese besonderen Rechte nicht gelten.

Die neueste Zeit endlich hat, durch die Aufhebung der Leibeigenschaft, einen neuen Stand in den freien Bauern geschaffen, welche auch ein besonderes Bauerprivatrecht erhielten.

Auf diese Weise hat sich demnach in jeder der drei Ostseeprovinzen ein vierfaches bürgerliches Recht gebildet, nemlich 1) ein *allge-*

meines Provincialrecht, 2) ein besonderes *Adels-* oder *Landrecht*, 3) ein besonderes *Stadtrecht* und 4) ein besonderes *Bauerrecht* ([3]).

II.

In den Zeiten der Selbstständigkeit der Ostseeprovinzen übten die Landesherren in Beziehung auf privatrechtliche Verhältnisse die gesetzgebende Gewalt in sehr geringem Maafse. Die privatrechtlichen Normen, welche sich auf dem Wege der *Autonomie* und des *Gewohnheitsrechts* gebildet hatten, wurden, zur Erleichterung des Geschäftes der Schöffen und Richter, von Privatpersonen schriftlich aufgezeichnet, und so entstanden die meist nach deutschen Mustern gearbeiteten sogenannten *Rechtsbücher*, worunter die verschiedenen livländischen *Ritterrechte* gehören, von denen eines bis auf die jetzigen Zeiten practische Gültigkeit behalten hat. Diese Ritterrechte, wiewohl sie zunächst nur für einen der damaligen Staaten, meist für das rigische Erzbisthum, verfafst waren, erhielten jedoch, ihrer Zweckmäfsigkeit wegen, auch in anderen Staaten, bei Beurthei-

lung der Rechtsverhältnisse der Ritterschaft oder des Adels, Ansehen und practische Anwendbarkeit (4).

Auf demselben Wege der Autonomie entstanden die gleichfalls aus deutschen Statuten geschöpften rigischen *Stadtrechte*, und auch diese wurden für so zweckmäfsig erachtet, dafs auch die übrigen Städte Liv-, Esth- und Curlands dieselben annahmen und sich ihrer bedienten, während Reval das berühmte lübische Stadtrecht aufnahm, welches indefs mit dem rigischen in materieller Hinsicht in sehr naher Verwandtschaft stand (5).

Allein diese Rechtsbücher, Ritterrechte und Stadtrechte, enthielten keine vollständige Aufzeichnung des damaligen bürgerlichen Rechts des Adels und der Städter, sondern nur das Wichtigste; das Meiste bestand als ungeschriebenes Gewohnheitsrecht, welches hauptsächlich durch Hegung der öffentlichen Gerichte, denen das Volk beiwohnte, in dessen Gedächtnifs bewahrt wurde.

Als seit dem vierzehnten, und besonders seit dem funfzehnten Jahrhunderte das *römi-*

sche Recht in Deutschland Aufnahme fand, konnte es nicht fehlen, dafs es auch nach Liv-, Esth- und Curland gelangte; hier gewann es jedoch keinen so grofsen Einflufs auf das einheimische Recht, als in Deutschland, sondern dieses einheimische Recht erhielt sich ziemlich selbstständig und rein vom Einflusse des römischen (6). In gröfserem Umfange hatte das *canonische Recht* Gültigkeit in diesen Provinzen erlangt (7).

Dies war der Rechtszustand in den heutigen Ostseeprovinzen Rufslands zu jener Zeit, wo dieselben ihre Selbstständigkeit verloren, indem Esthland sich dem schwedischen, Livland dem polnischen Scepter unterwarf, und Curland ein polnisches Lehnsherzogthum wurde, — im J. 1561. Seit dieser Zeit trennt sich denn auch die bisherige mehr gemeinsame Entwickelung des bürgerlichen Rechts der drei Provinzen, und jede derselben mufs besonders für sich betrachtet werden.

III.

Was zuförderst *Curland* betrifft, so wurden

zwar dieser Provinz ihre bisherigen Rechte von dem Könige von Polen bestätigt. Die älteren Rechtsbücher kamen hier aber bald aufser Gebrauch, wiewohl sich der Inhalt derselben in vielen Beziehungen als Gewohnheitsrecht practisch erhielt, und die neue Rechtsbildung und Gesetzgebung nahm eine ganz andere Richtung. In dem Bisthum Pilten, oder dem piltenschen Kreise, welcher seine besondere Verfassung beibehalten hatte, wurde ein eigenes Rechtsbuch, die sogenannten *piltenschen Statuten*, im Jahre 1611 verfafst, welche meist aus dem alten einheimischen Gewohnheitsrechte geschöpft waren, und vom Könige Sigismund III. von Polen bestätigt wurden. Im Herzogthum Curland selbst wurden von einer von Polen dahin gesandten Commission im Jahre 1617 gleichfalls Statuten entworfen, — die *curländischen* oder *ordenschen Statuten* genannt. Bei deren Abfassung wurde aber schon mehr das römische Recht berücksichtigt, welches überhaupt, besonders seit dem achtzehnten Jahrhunderte, durch sächsische Rechtsgelehrte, welche an der Abfassung verschiedener Gesetze für Curland, namentlich

der *commissorialischen Decisionen* vom Jahre 1717 Antheil hatten, so wie durch das Studium des römischen Rechts von Seiten der Curländer auf deutschen Universitäten immer bedeutenderen Einflufs gewann. Die in der Mitte des siebenzehnten Jahrhunderts beabsichtigte umfassendere Gesetzgebung für Curland kam nicht zu Stande, indem der Gesetzesentwurf — das sogenannte *Derschausche Landrecht* — die nachgesuchte königliche Bestätigung nicht erhielt, und so beschränkten sich denn die Quellen des curländischen bürgerlichen Landrechts auf die curländischen und piltenschen Statuten (welche übrigens in manchen Lehren sehr von einander abweichen), die commissorialischen Decisionen, die Landtagsschlüsse, einige andere einheimische Gesetze, und *in subsidium* hauptsächlich auf das *römische Recht*. Jedoch nahm nächst diesen geschriebenen Rechten das *Gewohnheitsrecht* und die *Praxis* eine sehr bedeutende Stelle ein, indem dadurch nicht nur die Anwendbarkeit des römischen Rechts ([8]) in einzelnen Fällen bedingt, sondern auch die dürftigen einheimischen Rechtsquellen weiter

ausgebildet wurden. Auch hatte in vielen Lehren, besonders im Procefs, das neuere *sächsische Recht* bedeutenden Einflufs auf das curländische erlangt. — Dieser Rechtszustand ward Curland, bei dessen Unterwerfung unter den russischen Scepter bestätigt, und ist im Wesentlichen noch jetzt derselbe, indem die *russische Gesetzgebung* auf das curländische Privatrecht nur unbedeutend eingewirkt hat.

Obschon übrigens die piltenschen sowohl, als die curländischen Statuten ursprünglich nur für den *Adel* verfafst waren (9), so erhielten sie doch bald, bis auf einzelne Lehren (namentlich im Erbrecht), allgemeine Gültigkeit, so dafs in Curland das *allgemeine Provincialrecht* mit dem besonderen Adels- oder Landrecht in den meisten Lehren des Privatrechts dasselbe ist.

In den *Städten* Curlands kam das rigische Stadtrecht, welches den meisten derselben in der früheren Zeit verliehen worden war, bald in Vergessenheit. Mehrere dieser Städte, z. B. Mitau, Friedrichstadt, Bauske, erhielten von den Herzögen besondere Statuten, in welchen

einzelne privatrechtliche Lehren nach deutschen Rechtsgrundsätzen normirt waren ([10]); im Uebrigen war in diesen Städten und ist noch jetzt das römische Recht die vorzüglichste Entscheidungsnorm; demnächst hat aber die städtische Praxis dem neueren russischen Recht zum Theil einen gröſseren Einfluſs eingeräumt, als demselben, den gesetzlichen Bestimmungen nach, gebührt.

Für die *Bauern* ward im Jahre 1817 ein eigenes Gesetzbuch verfaſst, welchem das esthländische Bauergesetzbuch, und in Beziehung auf das Privatrecht zum Theil das curländische Landrecht zum Grunde gelegt ward, und nach welchem nicht nur die Mitglieder der Bauergemeinen, sondern auch alle übrigen auf dem Lande wohnenden Personen niederen Standes, welche ehemals unter der Patrimonialjurisdiction des curländischen Adels standen, beurtheilt werden ([11]).

IV.

Der *Ritterschaft* des Herzogthums *Esthland* sowohl als der Stadt Reval wurden, bei

deren Unterwerfung an Schweden im Jahre 1561, ihre Privilegien und ihr bisheriger Rechtszustand bestätigt. Erstere hatte schon früh angefangen, Sammlungen ihrer Privilegien und sonstigen Rechtsquellen zu veranstalten, und liefs gegen die Mitte des siebenzehnten Jahrhunderts das sogenannte *Ritter- und Landrecht des Herzogthums Esthland* verfassen, welches aus den einheimischen Gesetzen und Gewohnheitsrechten, so wie aus dem römischen, dem canonischen, dem deutschen, besonders sächsischen und dem mosaischen Rechte zusammengestellt war (12). Dieses Landrecht ward zwar wiederholt der schwedischen Regierung zur Bestätigung unterlegt, erhielt solche jedoch nicht. Indefs hatte man, bald nach dessen Abfassung, ohne offenbaren Widerspruch von Seiten der Regierung, angefangen, dasselbe provisorisch in den Gerichten zu gebrauchen und anzuwenden, und so erlangte es nach und nach die Kraft eines Gewohnheitsrechts, welche auch während der russischen Herrschaft stets anerkannt worden ist. Dieses Ritter- und Landrecht bildet nun auch gegenwärtig die Haupt-

quelle des esthländischen Adelsrechts. Zugleich sind aber alle diejenigen Bestimmungen desselben, welche nicht den Adel insbesondere betreffen, Quelle des *allgemeinen esthländischen Provincialrechts* geworden. Demnächst hat jedoch — aufser einzelnen während der schwedischen und russischen Regierungszeit speciell für Esthland erlassenen Gesetzen — auch das allgemeine *schwedische Recht* zum Theil als allgemeines Provincialrecht in Esthland Gültigkeit erlangt. Zwar beabsichtigte die schwedische Regierung seit dem Anfange des siebenzehnten Jahrhunderts die Einführung des schwedischen Landrechts in Esthland in seinem ganzen Umfange (13). Es kam jedoch weder dazu, noch zu dessen Aufnahme als Subsidiarrecht, indem sich in der Praxis der alte Rechtszustand, wie er in das Ritter- und Landrecht aufgenommen war, erhielt, und durch das Gewohnheitsrecht weiter ausgebildet wurde, als Hülfsrecht aber hauptsächlich das römische und sogenannte gemeine Recht überhaupt angewendet ward. Indefs wurden dennoch einzelne schwedische Gesetze, z. B. die schwedische Kirchenordnung,

Vormünderordnung, Testamentsverordnung, mehrere Procefsgesetze u. a. m. theils ausdrücklich auf Esthland ausgedehnt, theils durch die Praxis recipirt. So wurden also einzelne Stücke der schwedischen Gesetzgebung in Esthland als Rechtsquelle gültig, das Maafs der Anwendbarkeit derselben jedoch hauptsächlich durch die Praxis bedingt. — Endlich hat auch das allgemeine *russische Recht,* obgleich es in privatrechtlicher Hinsicht nie in Esthland eingeführt worden ([14]), dennoch hin und wieder z. B. in der Lehre von dem bürgerlichen Tode, von der Adoption, von der Verjährung, von der Form der Contracte (Krepostwesen, Stempelpapier) etc. aus mancherlei Gründen auf das esthländische Recht Einflufs erhalten.

Was die esthländischen *Städte* anlangt, so hat sich Reval bis auf die neueste Zeit den Gebrauch des lübischen Rechts, nebst dem römischen und gemeinen deutschen Rechte überhaupt, als Subsidiarrecht, erhalten. Aufserdem kamen einzelne während der schwedischen und russischen Regierung der Stadt ertheilte Privilegien und singuläre Gesetze, desgleichen meh-

rere autonomische Verordnungen, z. B. die revalsche Waisengerichts- und Vormünderordnung u. a. hinzu; so wie auch das allgemeine russische Recht in einigen Stücken Eingang fand. Ueberhaupt aber ward das revalsche Stadtrecht durch die Praxis fortgebildet. — Auch Hapsal und Wesenberg erhielten den Gebrauch des lübischen Rechts. Die übrigen kleineren Städte Esthlands dagegen wurden in privatrechtlicher Hinsicht dem allgemeinen Provincialrecht unterworfen.

Das esthländische *Bauerrecht* vom Jahre 1816, zunächst für die frei gewordenen Bauern verfafst, erhielt im Jahre 1823 dieselbe Ausdehnung, wie in Curland, auch auf die sogenannten freien Leute und zünftigen Bürger in den Kreisen.

V.

Auch *Livland* behielt nach seiner Unterwerfung an Polen, im J. 1561, sein früheres bürgerliches Recht, und erhielt sich dasselbe, ungeachtet der von der polnischen Regierung, deren Druck das Land auch im Uebrigen fühlte,

mehrmals beabsichtigten Einführung fremder Rechte, namentlich des culmischen oder preufsischen und des magdeburgischen Rechts ([15]). Das livländische *Ritterrecht* aus dem vierzehnten Jahrhunderte blieb vielmehr, nächst den alten deutschen Rechtsgewohnheiten und einzelnen anderen einheimischen Gesetzen Hauptquelle des *Privatrechts des livländischen Adels.* Uebrigens fing das *römische Recht* an, gröfseren Einflufs auf das livländische zu gewinnen, wie man besonders aus dem Landrechtsentwurfe ersieht ([16]), welcher am Ende des sechszehnten Jahrhunderts von David von Hilchen für Livland abgefafst, jedoch nicht definitiv bestätigt wurde, daher er nur provisorische Gültigkeit erhielt, und schon vor der Eroberung Livlands durch die Schweden, im Jahre 1621, ganz aufser Gebrauch kam ([17]). So übertrug sich denn die Gültigkeit und Anwendung der alten angestammten Ritterrechte und deutschen Gewohnheitsrechte auch in die Zeit der schwedischen Herrschaft über Livland. Das römische Recht gewann zwar immer mehr Eingang, jedoch überwog es nicht das Ansehen der alten

einheimischen Rechtsquellen, welche sich fortwährend im lebhaften Gebrauche erhielten, und noch im Jahre 1648 erbat sich und erlangte auch die livländische Ritterschaft von der Königin Christina die specielle Bestätigung ihres alten Ritterrechts. — Der Wunsch der Ritterschaft und des Landes überhaupt ein neues vollständiges Landrecht zu erhalten, wurde nicht erreicht, indem der auf Veranlassung der Ritterschaft von Engelbrecht von Mengden angefertigte Entwurf die nachgesuchte königliche Bestätigung nicht erhielt ([18]); aber eben so wenig gelang es der schwedischen Regierung die mehrmals versuchte Einführung des allgemeinen *schwedischen Rechts* in Livland durchzusetzen ([19]). Dasselbe konnte sich in Livland nie ganz einbürgern, weil es den angeerbten Sitten und Rechtsgewohnheiten der Livländer nicht entsprach, und wie grofs der Widerwille dagegen gewesen, ersieht man daraus, dafs, bei der Eroberung Livlands durch die Russen, die Ritterschaft in der mit dem Feldmarschall Scheremetjew abgeschlossenen Capitulation vom J. 1710, bei der Aufzählung der Rechte, nach wel-

chen in Zukunft gerichtet werden sollte, mit geflissentlicher Uebergehung des schwedischen Rechts, nur die livländischen Privilegien, alten Gewohnheiten, das Ritterrecht und *in subsidium* die gemeinen deutschen Rechte nannte. — Dennoch hatte sich vom schwedischen Rechte durch die Praxis bereits so Manches eingeschlichen, und namentlich war der Procefs fast ganz auf schwed. Recht gegründet. Durch die gegen das Ende der schwedischen Regierung in deutscher Sprache gedruckten schwedischen Rechtssammlungen, den Landlag mit seinen Noten und die sogenannten Landesordnungen ward dem schwedischen Rechte ein neuer Weg gebahnt, auf dem es sich nach und nach während der russischen Regierung durch die Practiker über Livland verbreitete. Es bildete sich allmälig der Grundsatz: vom schwedischen Rechte gelte nur das, was die Praxis davon recipirt habe (20). — Der Mangel an einer wissenschaftlichen Verarbeitung des zu einer bedeutenden Masse angewachsenen, aus heterogenen Bestandtheilen zusammengesetzten Stoffes von Rechtsquellen hätte die gröfste Verwirrung im Rechtszustan-

2

de herbeigeführt, wenn nicht die Praxis und das Gewohnheitsrecht überhaupt wenigstens einige leitende Wege durch das Chaos gebahnt hätten. Aber freilich konnte es nicht fehlen, dafs, eben wegen des Mangels an wissenschaftlicher Bearbeitung des livländischen Rechts, auch die Praxis oft schwankte, oft einen schiefen Weg einschlug, — und besonders dadurch dem Provincialrechte und dessen individueller Fortbildung schadete, dafs sie wegen der dabei obwaltenden vielfachen Dunkelheiten und Schwierigkeiten mancher Art, dasselbe vernachlässigend, zu dem römischen Rechte recurrirte, welches ihr geläufiger und zum Gebrauche bequemer war, ohne darauf zu achten, dafs es oft mit dem Provincialrechte und den angeerbten Rechtsgewohnheiten im Widerspruche stand (21). So verhält es sich mit dem Zustande des Privatrechtes des livländischen Adels auch noch gegenwärtig und der Einflufs des *russischen Rechts* in einzelnen Lehren hat nicht dazu gedient, diesem Uebel abzuhelfen, sondern im Gegentheil durch unrichtige Ansichten über die Anwendbarkeit des russischen

Rechts ([22]) zum Theil noch mehr Verwirrung hineingebracht.

Das *allgemeine livländische Privatrecht* fing besonders während der schwedischen Regierung an, sich mehr auszubilden. Die Hauptgrundlage desselben bildet das gemeine deutsche Recht; in einzelnen Lehren, z. B. von der Ehe, von der Vormundschaft, von Testamenten, im Procefs und mehreren anderen ist das schwedische Recht vorherrschend, in noch anderen ist das neuere russische Recht Entscheidungsnorm geworden; überall aber wirkte das einheimische Gewohnheitsrecht und die Praxis zur weiteren Ausbildung mit. Auch hier fehlte es jedoch nicht an Irrwegen, welche die Praxis einschlug, und wohin besonders gehört, dafs Grundsätze, die blos dem Adelsrechte angehörten, auch auf das allgemeine Provincialrecht ausgedehnt wurden.

Das *rigische Stadrecht,* welches sich über alle Städte Livlands verbreitete, erhielt sich besonders in Riga vom Einflusse des schwedischen, desgleichen des allgemeiuen russischen Rechts ziemlich frei, und bildete sich meist

selbstständig durch die Praxis fort, das gemeine deutsche Recht als ausschliefsliches Hülfsrecht anerkennend. Die neue Bearbeitung der rigischen Statuten aus der zweiten Hälfte des siebenzehnten Jahrhunderts (25), welche noch gegenwärtig gilt, hat sich übrigens in einzelnen Lehren mehr, als die ältere Redaction, dem römischen Rechte genähert. — In den anderen Städten Livlands, aufser Riga, hat sich dagegen die Entwickelung des Stadtrechts nicht so selbstständig machen können, und zwar besonders deshalb, weil das livländische Hofgericht, als Appellationsinstanz für diese Städte, durch das Hineinbringen von landrechtlichen Ansichten in das Stadtrecht, den Rechtszustand zum Theil verworren und schwankend machte.

Das *livländische Bauerrecht* endlich hat die Bauerverordnung vom Jahre 1819 zur Hauptquelle, welcher die Bauerverordnungen für Esth- und Curland zum Grunde liegen, und seit dem Jahre 1823, wie in Esthland, auch die sogenannten freien Leute und zünftigen Bürger in den Kreisen in privatrechtlicher Hinsicht unterworfen sind.

VI.

Nachdem wir im Obigen, wenn auch nur in allgemeinen Grundzügen, die historische Entwickelung des heutigen Rechtszustandes der Ostseeprovinzen geschildert haben, so wird sich doch daraus das Characteristische dieses Rechtszustandes ergeben. Indem wir dieses im Folgenden kurz andeuten wollen, werden wir daran zugleich die daraus sich ergebenden Bemerkungen über die Art und Weise, wie die provinciellen Privatrechte zu bearbeiten und darzustellen sind, knüpfen.

1) Vor Allem gehört dahin die eigenthümliche und selbstständige Gestaltung der verschiedenen Privatrechte in jeder einzelnen der drei Provinzen, des allgemeinen Provincialrechts, des besonderen Adels-, Stadt- und Bauerrechts ([24]). Wegen ihrer individuellen Stellung, als einander coordinirter Rechte, müssen sie aber auch, wenn Verwirrung vermieden werden soll, nothwendig von einander getrennt, und jedes derselben abgesondert für sich dargestellt werden. Aus einer solchen abgeson-

derten Darstellung wird man weit leichter, oder doch richtiger ihr gegenseitiges materielles Verhältnifs, das Uebereinstimmende und das Abweichende in denselben, ersehen, als aus einer Darstellung, wo alle diese, oft so sehr heterogenen Rechte durch einander geworfen sind. Die vereinte Darstellung aller Privatrechte in einem System mufs nicht nur nothwendig die Uebersicht des Ganzen erschweren, wo nicht unmöglich machen, sondern auch zu anderen, noch bedeutenderen Nachtheilen führen. Sie läfst nur zu leicht wesentliche Abweichungen der Institute der verschiedenen Rechte übersehen, oder doch nur für „scheinbar" ansehen, während sie in der That wesentlich sind; und verleitet zu dem Bestreben, solche „scheinbare" und doch wesentliche Verschiedenheiten auszugleichen, und den verschiedenartigen Rechtsquellen, — sey es auch auf Rechnung des wahren Sinnes derselben — mit Gewalt, durch Zerhauung des verworrenen Knotens, einen gleichen Sinn unterzuschieben. Ohne die Masse der für einen Stand geltenden Rechtsquellen, als selbstständiges Ganze, ohne den Geist dieses Gan-

zen ins Auge zu fassen, reiht man einzelne abgerissene, oft nur zufällige Bestimmungen derselben an einander, worin freilich häufige Uebereinstimmung sich findet, und wonach das Uebrige, zur Erreichung seines Zweckes, zu uniformiren, ein ganz natürliches, wiewohl fruchtloses, störendes und die Einheit und Consequenz des Ganzen zerreifsendes Streben ist. — Ein anderer Nachtheil, der aus einer solchen vereinten Darstellung entsteht, ist der, dafs dadurch die verschiedenen Rechte als einander ergänzend erscheinen, während sie doch nur einander coordinirt sind, und vielmehr jedes derselben in seinem eigenen Subsidiarrechte seine Ergänzung findet. Dafs dieses Subsidiarrecht, wenn es gleich — *in abstracto* — für alle Privatrechte der Provinzen zum Theil dasselbe ist, dennoch sich in seinem Verhältnifs zu jedem einzelnen der Privatrechte eigenthümlich gestaltet, ist, bei der bereits angedeuteten Verschiedenheit dieser Privatrechte, einleuchtend.

Es ist nicht zu leugnen, dafs zwischen den einzelnen Privatrechten der drei Provinzen sich

viel Uebereinstimmendes findet. So namentlich zwischen dem livländischen und esthländischen Landrechte, zwischen dem allgemeinen Provincialrechte Liv- und Esthlands, zwischen dem rigischen und lübischen Stadtrechte, und ganz besonders zwischen den drei Bauerrechten. Dadurch ist aber eine vereinte Darstellung solcher mit einander verwandter Rechte — mit etwaniger Ausnahme der drei Bauerprivatrechte, deren Verschmelzung zu einem nicht nur ausführbar, sondern auch aus manchen Gründen wünschenswerth wäre ([25]) — weder geboten, noch zweckmäfsig. Denn es findet sich in denselben des Abweichenden mindestens ebensoviel, als des Uebereinstimmenden, und wenigstens in Beziehung auf das Erstere würde eine vereinte Darstellung dieselben Nachtheile nach sich ziehen, welche oben als nothwendige Folge einer solchen Vereinigung verschiedenartiger Rechtsquellen angegeben worden.

Hierdurch scheint die Nothwendigkeit einer Sonderung der verschiedenen Privatrechte der drei Provinzen bei deren Bearbeitung genügend gerechtfertigt. Wir fügen dem noch

hinzu, daſs die Darstellung eines jeden einzelnen dieser Privatrechte jeder Provinz einem Manne übertragen werden müſste, der nicht nur die allgemeine rechtswissenschaftliche Bildung hat, sondern sich auch mit dem bezüglichen einheimischen Privatrechte theoretisch und practisch vertraut gemacht hat, ohne durch Vorurtheile, zumal durch Vorliebe für das römische Recht, befangen zu seyn. Zweckmäſsig wäre es jedoch, wenn die oberste Leitung des Ganzen einem Manne übertragen würde, dem keines der verschiedenen Rechte fremd seyn dürfte, und der für eine möglichst gleichförmige Verarbeitung der verschiedenen Stoffe sorgte, auch etwa die einzelnen Darstellungen allendlich redigirte.

VII.

2) Eine andere Eigenthümlichkeit des heutigen Rechtszustandes der Ostseeprovinzen besteht darin, daſs derselbe weniger durch eine consequente Gesetzgebung, als vielmehr durch das *Gewohnheitsrecht* und durch die *Praxis* ausgebildet worden. Wie wenig Einfluſs schon

in den ältesten Zeiten die landesherrliche gesetzgebende Gewalt auf die Bildung privatrechtlicher Normen hatte, haben wir bereits oben (S. 4. fgg.) angedeutet. Aber auch in der späteren Zeit war die Fortbildung des bürgerlichen Rechts meist dem Gewohnheitsrecht überlassen, und, griff auch hin und wieder die Gesetzgebung ein, so liefs sie doch der Praxis einen bedeutenden Spielraum offen. Denn was

a) das sogenannte angestammte Recht betrifft, und zwar besonders das livländische Ritterrecht und andere gleichzeitige Rechtsquellen, so rühren diese aus einer Zeit her, wo Livland eine selbstständige, von der gegenwärtigen durchaus verschiedene Verfassung hatte. Das Lehnswesen war die Basis, auf welcher fast das gesammte Privatrecht des Adels beruhte, und zwar in gröfserem Maafse, als bis jetzt anerkannt worden. Die vielfachen Veränderungen in dieser Verfassung während der verschiedenen Regierungswechsel, insbesondere die völlige Aufhebung des Lehnswesens, konnten auf das Privatrecht nicht ohne Einflufs bleiben. Es wurden jedoch die privatrechtlichen Bestim-

mungen des Ritterrechts und der übrigen angestammten Rechtsquellen nicht durch ausdrückliche Gesetze abgeändert oder aufgehoben, noch weniger kam eine umfassende privatrechtliche Gesetzgebung — wiewohl sie öfters projectirt war — zu Stande, sondern es blieb lediglich dem Gewohnheitsrechte und der Praxis überlassen, festzustellen, was von der ganzen Masse der zum Theil gegen fünfhundert Jahre alten Gesetze noch anwendbar, was davon nur bedingt, und was gar nicht anwendbar war. Ueberhaupt ist aber auch das Ritterrecht, in der einzigen landesherrlichen Bestätigung desselben vom Jahre 1648 ausdrücklich „als Gewohnheitsrecht“ confirmirt worden.

b) In Esthland ward zwar in der Mitte des siebenzehnten Jahrhunderts ein neues Landrecht, für Riga — und mithin auch für die übrigen Städte Livlands — um dieselbe Zeit ein neues Stadtrecht entworfen, welche der damaligen Verfassung und dem damaligen Rechtszustande accommodirt waren. Beide kamen auch sogleich in Gebrauch; aber beide haben nie eine specielle landesherrliche Bestätigung erhal-

ten, und können daher nur als practische, durch das Gewohnheitsrecht eingeführte Rechtsbücher betrachtet werden. Und so wie ihre Gültigkeit, ist auch ihre practische Fortbildung durch das Gewohnheitsrecht und die Praxis bedingt.

c) In Curland und Pilten giebt es zwar von dem Landesherrn speciell bestätigte Rechtskörper in den curländischen und piltenschen Statuten, aber bei beiden war schon durch ihre Dürftigkeit — indem sie nur einige Hauptgrundsätze feststellten — das übrige Detail der Praxis überlassen.

d) Seit die Ostseeprovinzen im Jahre 1561 ihre Selbstständigkeit verloren, ist, mit Ausnahme von Curland, das bürgerliche Recht fast gar nicht durch eine consequente, den Provinzen eigenthümliche, das frühere Recht berücksichtigende Gesetzgebung fortgebildet worden. Statt dessen sind, wie auch schon früher, ganze Massen von fremden Rechtsquellen in den Provinzen eingeführt, oder von ihnen recipirt worden. So in früherer Zeit das sogenannte gemeine Recht, als Inbegriff des römischen, canonischen und deutschen, für alle drei Pro-

vinzen, das lübische Recht für Reval, Hapsal und Wesenberg; später das schwedische für Liv- und Esthland, zum Theil auch das russische für alle drei Provinzen. Dabei wurden aber fast niemals genauere allgemeine, und nur in wenigen einzelnen Fällen specielle Regeln über das Verhältnifs dieser fremden Rechte unter einander, so wie zu den früheren einheimischen Rechten von der Gesetzgebung festgestellt. Es ward dies vielmehr der Praxis überlassen; sie allein mufste die Menge von Widersprüchen ausgleichen, die fremden Rechte den einheimischen accommodiren, das Maafs und die Bedingungen der Anwendbarkeit der ersteren bestimmen etc. Es ward dabei in manchen Fällen dem fremden Rechte vor dem einheimischen der Vorzug eingeräumt, am einheimischen angestammten Rechte gemodelt, besonders durch Anwendung gemeinrechtlicher Grundsätze auf dasselbe, und umgekehrt, etc.

So ist es nun gekommen, dafs bei den in den Ostseeprovinzen und besonders in Livland geltenden Rechts- und Gesetzbüchern man fast allgemein ihre formelle (abstracte) von ihrer

materiellen (concreten) Gültigkeit unterscheiden mufs. Das livländische Ritterrecht, die livländischen Landesordnungen, das *Corpus juris civilis* und *canonici* gelten zwar als Ganzes, in jedem derselben ist aber sehr viel Unanwendbares; vom schwedischen Landrechte gilt in Livland zwar nicht der Text, wohl aber die Noten der deutschen Ausgabe vom Jahre 1709, jedoch auch diese nur bedingt. Ueberall ist es die Praxis und das Gewohnheitsrecht überhaupt, welche das Verhältnifs aller dieser Rechtsquellen unter einander, welche das Maafs und oft auch die Art der Anwendbarkeit derselben bestimmen, welche demnach diejenigen Elemente sind, durch welche das Einzelne und Zerstreute zu einem Ganzen verbunden wird. Demnach ist eine Compilation aus den geschriebenen Quellen der Provincialrechte weder für die Kenntnifs des heutigen Rechts genügend, noch kann sie richtig und zuverlässig seyn. Es ist vielmehr die Praxis und das Gewohnheitsrecht die Grundlage, auf welcher das Gebäude der heutigen Provincialrechte aufgeführt werden mufs; sie müssen daher auch bei einer

wissenschaftlichen Darstellung der Provincialrechte zum Grunde gelegt werden.

Die Ausführung eines solchen Unternehmens ist zwar allerdings nicht leicht, aber dieser Weg scheint der einzige, der uns auf ein sicheres und richtiges Resultat führen kann, und bei Anwendung der gehörigen Mittel und erforderlichen Kräfte dürften die Schwierigkeiten, die sich dabei entgegen stellen, bekämpft und gehoben werden können.

VIII.

Die eben angedeuteten Schwierigkeiten bestehen hauptsächlich in der Erforschung des Gewohnheitsrechts und der Praxis, in der Zurechtstellung der durchaus unrechtfertigen, und in der Feststellung der schwankenden Praxis.

Unter der *Praxis* im engeren Sinne verstehen wir hier dasjenige Gewohnheitsrecht, welches sich durch gleichförmige und übereinstimmende Entscheidungen der höchsten Justizbehörden der Provinzen und Städte, als des livländischen Hofgerichts, des esthländischen Oberlandgerichts, des curländischen Oberhof-

gerichts, des piltenschen Landgerichts, des rigischen und revalschen Rathes, und besonders des Reichsjustizcollegiums und des dirigirenden Senates gebildet hat. Zur Erforschung dieser Praxis müssen die Archive und Urtheilsbücher dieser Behörden durchsucht, und dabei so weit als möglich zurückgegangen werden. Die in den Urtheilen und sonstigen Entscheidungen enthaltenen Sätze, sofern sie nicht schon auf deutlichen geschriebenen Rechtsquellen beruhen, müssen excerpirt, geordnet und bei der Darstellung gewissenhaft benutzt werden. — So viele Rechtssätze übrigens einerseits durch die Praxis in den Ostseeprovinzen festgestellt sind, so sehr haben sich auf der anderen Seite — durch Mangel an Consequenz, so wie an erforderlicher Kenntnifs des Rechts, insbesondere des einheimischen, durch Vorliebe für das, zwar wissenschaftlich mehr ausgebildete, aber dem einheimischen Recht und den im bürgerlichen Leben für Privatrechtsverhältnisse angenommenen Ansichten nicht immer entsprechende römische Recht etc. — Irrthümer, Verwirrung und Widersprüche in die Praxis ein-

geschlichen. Dadurch entstand bei vielen Lehren eine unrechtfertige, bei anderen eine schwankende Praxis. Hier wäre es nun die Aufgabe desjenigen Rechtsgelehrten, der die Darstellung ausarbeitet, die Widersprüche auszugleichen und die Irrthümer zu berichtigen, und zwar an der Hand der Rechtsgeschichte und auf dem Wege, den ihm eine vernünftige, auf die bestehenden Gesetze und das eigentliche Gewohnheitsrecht sich gründende Rechtstheorie vorzeichnet. Zur möglichsten Vermeidung solcher Widersprüche, Inconsequenzen und Irrthümer der Praxis für die Zukunft wären die Justizbehörden nicht blos mit practischen Geschäftsmännern, denen oft alle theoretischen Rechtskenntnisse fehlen, zu besetzen, und sowohl die Richterstellen, als insbesondere die nach unserer Verfassung so wichtigen Secretariate nur Personen anzuvertrauen, welche sich in einer strengen Prüfung namentlich auch im Provincialrechte als bewährt erwiesen haben. Zu welchen groben Mifsverständnissen, zu welcher Rechtsverwirrung die mangelhaften Rechtskenntnisse der Richter und

oberen Canzleibeamten geführt haben, kann niemandem fremd seyn, der sich mit den Provincialrechten wissenschaftlich beschäftigt hat.

Was endlich das eigentliche *Gewohnheitsrecht* betrifft, so sind dadurch viele Rechtsinstitute normirt, über welche wir nur sehr mangelhafte oder gar keine gesetzliche Bestimmungen, auch nicht in den Subsidiarrechten, haben, und welche auch durch die eigentliche Praxis nicht geregelt sind. Beispielsweise führen wir hier die wichtigen Lehren vom Näherrechte, von Erbverträgen etc. an. — Hinsichtlich dieser Institute könnte nur ein practischer Comité Auskunft geben, aus Männern zusammengesetzt, welche, ohne gerade Rechtsgelehrte vom Fach zu seyn, mit dem Zustande der Provinz oder der Städte, mit der Lebensweise, den Sitten und der Denkungsart deren Bewohner durch vielfältige Erfahrung sich vertraut gemacht haben, und allgemeines Vertrauen im Lande oder in den Städten geniefsen. Dieser Comité müfste mit denjenigen Personen, die mit der Abfassung und Darstellung eines jeden der in den Provinzen geltenden Privat-

rechte beauftragt sind, stets conferiren, und einestheils denselben auf ihre Anfragen über ihnen nicht genau oder wenig bekannte Rechtsgewohnheiten die erforderliche Auskunft ertheilen, anderentheils die entworfene Darstellung prüfen, ob darin Alles in der Art dargestellt ist, wie es sich im practischen Leben seit Jahrhunderten gestaltet hat.

IX.

Obschon bereits aus dem bisher Gesagten hervorgeht, dafs es sich jetzt blos um die Sammlung und Darstellung der einheimischen und eigentlich provinciellen Rechte handle, und blos eine solche Noth thut, so dürfte es doch nicht überflüssig seyn, noch insbesondere die Frage zu berühren, ob die Aufnahme des römischen Rechts in die Darstellung der provinciellen Privatrechte überhaupt zweckmäfsig sey?

Für die Aufnahme sprechen allerdings zwei Gründe von nicht geringem Gewichte. Einmal ist das römische Recht, wenngleich nur Hülfsrecht, dennoch integrirender Theil des Provincialrechts, und würde demnach die Weglassung

desselben die Darstellung in gewisser Hinsicht unvollständig machen; und zweitens kann nicht geleugnet werden, dafs einzelne Lehren des Privatrechts in den einheimischen Rechtsquellen zu dürftig behandelt sind, als dafs sie sich blos aus denselben selbstständig darstellen liefsen. Allein das Letztere ist nur bei wenigen einzelnen Lehren der Fall, und es würde sowohl hier, als in allen übrigen Fällen, wo die einheimischen Rechtsquellen Lücken übrig lassen, die Angabe der darüber im römischen Rechte enthaltenen *Hauptgrundsätze*, so weit sie anwendbar sind, genügen. Die Aufnahme der Details des römischen Rechts dagegen erscheint durchaus theils unzweckmäfsig, theils unausführbar. — Es müfste nemlich entweder jedes einzelne der verschiedenen Privatrechte der Ostseeprovinzen besonders in seiner Vollständigkeit so bearbeitet werden, dafs in jedes die ganze Masse des anwendbaren römischen Rechts aufgenommen würde, — oder man müfste eine besondere Darstellung des römischen Rechts, gleichsam als allgemeines Hülfsgesetzbuch für alle provinciellen Privatrechte entwerfen, woraus dann jedes der drei

allgemeinen Privatrechte, jedes der verschiedenen Land-, Bauer- und Stadtrechte so viel schöpfen würde, als es, je nach seiner gröfseren oder geringeren Reichhaltigkeit, bedarf. Allein Ersteres wäre eben so weitläufig und schwer ausführbar, als Letzteres überflüssig. Schon an sich ist die systematische Bearbeitung des römischen Rechts, auch nur des Privatrechts, mit seinen so ungemein reichen Details, ein Unternehmen, welches, wenn es dem jetzigen Standpunkte der Wissenschaft irgend entsprechen soll, der Mitwirkung mehrerer gewiegter Civilisten bedarf, wie wir sie hier zu Lande schwerlich finden dürften. Und jedenfalls würde eine solche Arbeit, wenn sie auch mit der gröfsten Sachkenntnifs gemacht würde, den trefflichen Schatz, den die Quellen des römischen Rechts selbst bieten, nicht ersetzen ([26]). Eben daher ist sie aber auch durchaus zweckwidrig, denn wir würden dadurch Statt vorwärts zu schreiten, offenbar einen Rückschritt thun. Und sollen wir nun einmal ein Hülfsrecht haben, — welches wir, nach Obigem, auf keine Weise entbehren können, — warum sol-

len wir dann nicht, statt eines solchen noch zu entwerfenden neuen Hülfsgesetzbuches, das römische Recht, in der Art, wie es bis jetzt durch die Wissenschaft ausgebildet ist und noch immer fortgebildet wird, in der Art, wie es bis jetzt gegolten und sich mit dem innersten Leben in den Provinzen verschmolzen hat, behalten? Soll aber vollends das römische Recht mit jedem der provinciellen Privatrechte besonders verarbeitet werden, so verdoppeln sich die oben angeführten Schwierigkeiten. Wo sind die Männer, welche mit der *gründlichen* Kenntnifs des einheimischen Rechts eine ebenso *gründliche* des römischen verbinden, dafs ihnen eine auch nur leidliche Lösung dieser schwierigen Aufgabe gelingen könnte? Wir glauben daher nicht zu viel zu sagen, wenn wir die Lösung dieser Aufgabe — wenigstens für jetzt — geradezu für unausführbar und unmöglich erklären.

Es werde also das römische Recht bei der Darstellung eines jeden einzelnen Privatrechts nur insoweit berücksichtigt, als es zur Ausfüllung der Lücken im System erforderlich ist;

im Uebrigen bleibe es, als Hülfsrecht bestehen, wie es bis jetzt als solches bestanden hat.

X.

Dies wären, in der Kürze, die Mittel, welche, unseres Dafürhaltens, am sichersten zu dem gewünschten Resultate, zu einer zuverlässigen und vollständigen Darstellung der provinciellen Privatrechte führen dürften. Auf diese Weise würde der Grund gelegt werden zur Befestigung eines Rechtszustandes, der den Bewohnern der Ostseeprovinzen durch ihre Abstammung, und als ein theuer gewordenes Erbe ihrer Voreltern, mit ihrem innersten Volksleben verwachsen, ihnen gleichsam unumgänglich nothwendig geworden ist.

Uebrigens versteht es sich von sich selbst, dafs es zur Vollendung einer Arbeit von solchem Umfange, und womit so bedeutende Schwierigkeiten verbunden sind, wenn sie gründlich gerathen, und ihrem hohen Zwecke entsprechen soll, einer geraumen Zeit und der gehörigen Mittel und Kräfte bedarf. Die damit zu beauftragenden Personen müfsten derselben ihre

ganze, ungetheilte Kraft widmen, und mit den erforderlichen Hülfsmitteln zur Genüge versehen seyn. Sie müfsten endlich die Arbeiten in den Provinzen selbst, und zwar am füglichsten in den drei Gouvernementsstädten, verrichten, weil in diesen die meisten dazu nothwendigen Materialien sich finden, daher auch in diesen das Werk am vollständigsten und mit dem geringsten Kostenaufwande vollführt werden könnte.

Wir schliefsen mit folgenden Worten des ältesten Rechtsbuches dieser Provinzen, des Waldemar-Erichschen Rechts vom Jahre 1315, welche auch unseren heutigen Rechtszustand, und was demselben Noth thut, so treffend schildern:

„Allene doch vnder düsser minnen tydt — „dat Recht an etlicken Stücken gebracken sy, „wennte dat Recht nicht beschreuen was; dorch „dat so ligt dat Recht vnder dem volck byster, „tho hindernisse der Herrschop vnd des Lan„des. Dorch dat so hefft de — König — ge„geuen vnd beschreuen solck Recht, als hier „beschreuen steit.“

Anmerkungen.

1) S. F. G. v. Bunge's Beiträge zur Kunde der liv-, esth- und curl. Rechtsquellen (Riga und Dorpat, 1832. 8.). S. 3. fgg.

2) Wie bedeutend die Verschiedenheit des Standes auf die Privatverhältnisse einwirkt, kann niemandem entgehen, der die Sache mit unbefangenem Blicke betrachtet. Und zwar finden die dadurch bedingten Abweichungen der verschiedenen Rechte von einander weniger in Einzelnheiten, als im Ganzen Statt. Werfen wir einen Blick auf die privatrechtlichen Verhältnisse des Edelmanns, des städtischen Bürgers, des Bauern: Der Hauptbestandtheil des Vermögens des Adels sind liegende Gründe, Landgüter; bei dem Bürger machen baare Capitalien und der persönliche Credit die Hauptsache aus; auf die Erhaltung der Landgüter ist das ganze Sachenrecht des Adels, auf die des persönlichen Credits das der Städter gegründet; auf landwirthschaftlichen Einrichtungen beruht das Sachenrecht des Bauernstandes. Die in den Städten der Ostseeprovinzen fast allgemein geltende Gütergemeinschaft unter den Ehegatten, mit all ihrem Einfluſs auf Erbrechts- und andere Verhältnisse, ist — wir möchten sagen — gerade entgegengesetzt dem System der ehelichen Güterrechte des Adels der Ostseeprovinzen; des Letzteren Stammgutsverhältnisse dagegen sind wiederum den Städten fast ganz fremd; durch Zünfte, Handel und Gewerbe werden in den Städten ganz eigenthümliche Institute begründet, die das Land nicht kennt etc. Wie weit diese Verschiedenheiten in das gesammte Privatrecht eingreifen, muſs jedem Kenner einleuchtend seyn.

3) Vergl. F. G. v. Bunge's Grundriſs des livländischen Privat-Rechts (Dorpat, 1825. 8.). S. 2. fg. Anm. *).

Hupel's neuen nord. Miscellaneen. Stck. 5. u. 6.) S. 167 fgg.

16) S. R. v. Helmersen's Abhandlungen aus dem Gebiete des Livländischen Adelsrechts. Lief. II. (Dorpat, 1832. 8.) S. 6. fg.

17) Schwartz a. a. O. S. 178 - 196.

18) Ebendas. S. 203 fgg.

19) Vergl. besonders v. Helmersen a. a. O. Lief. I. S. 1. fgg.

20) Ebendas. S. 12 fgg. Lief. II. S. 45 fgg.

21) Wir verweisen dieserhalb beispielsweise auf die höchst interessanten Ausführungen des Hrn. R. v. Helmersen in seiner Abhandlung über die Intestaterbfolge des livländischen Adels. S. dessen Abhandlungen aus dem Gebiete des livl. Adelsrechts, bes. Lief. II. S. 92. 109 fg. 112 fgg. 166 fg. 197 fgg. 308 fgg.

22) S. oben S. 42 fg. Anm. 14.

23) Vergl. J. C. Schwartz's Versuch einer Geschichte der rigischen Stadtrechte (in F. C. Gadebusch's Versuchen in der livl. Geschichtskunde und Rechtsgelehrsamkeit. Bd. II. Stck. 3.) S. 259 fgg.

24) Nur in wenigen privatrechtlichen Verhältnissen, namentlich hinsichtlich der ehelichen Güterrechte und des Erbrechts, werden die Geistlichen in Livland nach eigenthümlichen Grundsätzen beurtheilt.

25) In Folge des Allerhöchst bestät. Reichsrathsgutachtens vom 2. August 1829 wird auch bereits eine solche Verschmelzung der drei Bauerverordnungen in eine vorbereitet.

26) Wir erachten uns einer weiteren Begründung dieser Ansicht um so mehr für überhoben, als wir nur wiederholen könnten, was darüber in F. C. v. Savigny's Schrift: vom Beruf unserer Zeit für Gesetzgebung. 2te Aufl. Heidelberg, 1828. 8. so trefflich ausgeführt ist.

Date Due

REC'D JUL	26 1955		
Demco 293-5			


3 0000 135 923 856